

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -**

**Deckblatt zur Erstfassung des  
Natura 2000-Managementplans (MaP)  
zum Gebiet**

**„6404-306 Renglichberg“**

Stand: 25.07.2019

**I. Vorbemerkungen**

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Renglichberg“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

## **II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP**

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

### **1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung**

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten finden sich unter: <https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/010-renglichberg-l6404-306/10-renglichberg-l6404-306.html>

### **2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung.**

### **3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).**

### **4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.**

### **5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht vorgesehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:**

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

### **6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:**

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

## **III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten**

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

### **Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:**

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)  
A 139 Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)  
A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)  
A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)  
A 255 Brachpieper (*Anthus campestris*)  
A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

### **Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:**

A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
A 260 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)  
A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
A 277 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*).

### **Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen**

#### **Hier sind besonders die in § 5 der VO genannten Vorgaben für die Kernzonen zu beachten:**

§ 5

Spezielle Regelungen für die Nutzung in den Zonen 1A und 1B

(1) Zone 1A stellt im Folgejahr der Rechtskraft der Verordnung die Kernzone dar. Danach folgt ein jährlicher Wechsel der Kernzone mit Zone 1B.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der entsprechenden Kernzone nach Absatz 1 im Rahmen der ackerbaulichen Nutzung die **Feldfrüchte bis zum 15. August abgeerntet sind**; hiervon kann unter den Voraussetzungen des §7 Absatz 1 Satz 3 eine Ausnahme für das betreffende Jahr und den betroffenen Schlag erteilt werden. **Klee-Gras-Äcker und Luzerne-Äcker sind im Zeitraum zwischen dem 01. August und dem 15. August auf eine maximale Aufwuchshöhe von 10 cm abzumähen.**

(3) Es ist unzulässig, in den Zonen 1A und 1B **Acker in Grünland umzuwandeln oder Gehölze anzupflanzen.**

(4) In der nach Absatz 1 festgesetzten Kernzone ist der **Freilauf von Hunden** im Sinne des § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 während den **störungsempfindlichen Zug- und Rastzeiten** nicht zulässig.

(5) In den Zonen 1A und 1B ist entgegen §3 Absatz 1 Nr. 5 die Errichtung von **ortsfesten Hochsitzen unzulässig**. Zulässig bleibt das Aufstellen mobiler Hochsitze außerhalb der Zugzeiten.

(6) In den Zonen 1A und 1B sind **Wildäcker** so zu bewirtschaften, dass sie **zum 15. August entweder umgebrochen oder auf eine maximale Wuchshöhe von 10 cm abgemäht sind**.

Nach aktuellem Sachstand ist der Erhalt der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie bzw. –Gilden und ihrer Arthabitate über die allgemeinen Vorgaben im Gebiet gesichert.

**Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu der erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in den Zug- und Rastzeiten führen können. Dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.**

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen von Vogelarten des Ang. I der VS-RL:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der allgemeinen Vorgaben bei vorhandener Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV,
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

## **C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung**

Es ist unzulässig:

-Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben

-Mähen von Säumen und dauerhaft brachgefallenen Flächen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des MaPs beachten

-Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608)

-Anwendung oder Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet

-Aufstellen von Wohnwägen und Containern, Lagern und Feuer machen

- Parken von Wägen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen

-Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen

-Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen sind an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise unter Beachtung des §5 Abs. 5

-Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten

-Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)